

Sitzung vom 04. April 2023

Beschl. Nr. **2023-102**

0.7.3.0 Allgemeines
Geschäftsordnung Schulpflege, Teilrevision; Genehmigung und Inkraftsetzung

Ausgangslage

Im Rahmen der Visitation des Bezirksrats Horgen wurde der Schulpflege die Auflage erteilt, Art. 21 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung der Schulpflege Adliswil umgehend, spätestens aber bis zum 30. Juni 2023, zu überprüfen, gegebenenfalls abzuändern oder zu streichen. Im Schulpflegebeschluss 11/23 vom 16. Februar 2023 hat die Schulpflege beschlossen den Art. 21 Abs. 2 Bst. c der Geschäftsordnung der Schulpflege Adliswil ersatzlos zu streichen, da dieser Aspekt in übergeordnetem Recht geregelt ist.

Erwägungen

Gemäss Art. 37 Abs. 1 Bst. p der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil unterliegt die Genehmigung der Organisationserlasse der Kommissionen dem Stadtrat. Die Genehmigung erfolgt, wenn diese nicht dem übergeordneten Recht oder der Gemeindeordnung widersprechen.

Auf Antrag des Ressortvorstehers Bildung fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 37 Abs. 1 Bst. p der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, folgenden

Beschluss:

- 1 Die von der Schulpflege am 16. Februar 2023 beschlossene Teilrevision der Geschäftsordnung der Schulpflege Adliswil wird genehmigt und per 1. April 2023 in Kraft gesetzt.
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.

3 Mitteilung an:

- 3.1 Stadtrat
- 3.2 Schulpflege
- 3.3 Ressortleitung Bildung
- 3.4 Bezirksrat Horgen (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber